

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“

Ordnung für das Praxissemester für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ (Praktikumsordnung)

vom 19. April 2023

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Umfang des Praxissemesters
- § 3 Ziele und Arbeitsfelder des Praxissemesters
- § 4 Auswahl der Praxisstelle
- § 5 Betreuung durch die Hochschule
- § 6 Anleitung in der Praxisstelle
- § 7 Praxisvereinbarung
- § 8 Status der*des Studierenden
- § 9 Abschluss des Praxissemesters
- § 10 Bewertung des Praxissemesters

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung für das Praxissemester regelt als Anlage zur Fachstudienordnung und in Ergänzung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Gesundheitswissenschaften“ der Hochschule Neubrandenburg die Ziele, Inhalte und die Durchführung des praktischen Studiensemesters und des Praxisprojekts.

§ 2 Umfang des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester umfasst das fünfte Semester in dessen Rahmen die Module Praktisches Studiensemester (22 ECTS) und das Praxisprojekt (8 ECTS) zu absolvieren sind.

(2) Das praktische Studiensemester dauert 16 Wochen (80 Tage) und beginnt am ersten Tag des Wintersemesters (1. September). In begründeten Fällen kann ein früherer oder späterer Beginn des Praktischen Studiensemesters erfolgen. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss, einzureichen bis spätestens 8 Wochen vor Antritt des Praxisprojekts an die*den Praxiskoordinator*in des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management.

(3) Das praktische Studiensemester beinhaltet:

- einen regelmäßigen Praxiseinsatz,
- die Anleitung der Studierenden durch die*den Anleiter*in in der Praxisstelle.

(4) Das Praxisprojekt findet begleitend zum Praktischen Studiensemester statt und beinhaltet:

- die eigenständige Bearbeitung eines konkreten Aufgaben- und Lernfeldes (Praxisprojekt),
- die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- die Anfertigung des Praxisberichtes und die Teilnahme am Praxiskolloquium.

§ 3 Ziele und Arbeitsfelder des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters sollen die Studierenden exemplarisch mit den beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Gesundheitswesens vertraut gemacht werden. Dabei sollen die Studierenden

- einen Einblick erhalten über Aufgabenstellung, Struktur, Organisation und Arbeitsweisen der jeweiligen Praxisstelle,
- ihr Handeln im Arbeitsfeld reflektieren und weitere Lernschritte bestimmen,
- Lernprozesse im Hinblick auf die Praxis und die eigene Person analysieren.

(2) Das Praktische Studiensemester wird in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens durchgeführt.

§ 4 Auswahl der Praxisstelle

Die Praxisstelle soll umfassend auf die beruflichen Tätigkeiten in den Bereichen des Gesundheitswesens vorbereiten und so die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis ermöglichen.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

(1) Jede*r Studierende hat während des Praxissemesters Anspruch darauf, von einer im Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management tätigen Lehrkraft fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich gleichmäßig über die Dauer des Praktischen Studiensemesters verteilen und findet in Form von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Praxisprojekt statt.

(2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sollen die in der Praxis ablaufenden Lernprozesse der Studierenden insbesondere im Hinblick auf Praktikumsinhalte, Arbeitsformen, Vorgehensweisen und Arbeitstechniken stützen und fördern. Sie sollen den Studierenden Einsichten in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln vermitteln. Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Regel in der Hochschule statt.

§ 6 Anleitung in der Praxisstelle

(1) Für die Dauer des Praktischen Studiensemesters ist von Seiten der Praxisstelle ein*e Anleiter*in zu benennen. Die*der Anleiter*in soll über ausreichende Berufspraxis verfügen und mindestens ein Jahr in der Praxisstelle tätig sein. Die Anleitung muss sich an der Praktikumsituation der*des Studierenden orientieren und soll regelmäßig stattfinden.

(2) Die*der Anleiter*in erstellt zusammen mit der*dem Studierenden in den ersten vier Wochen des Praktikums einen individuellen Praxisplan.

§ 7 Praxisvereinbarung

(1) Vor Beginn des Praktischen Studiensemesters im Rahmen des Praxissemesters schließt die*der Studierende mit der Praxisstelle eine Praxisvereinbarung ab. Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn der Praktischen Studiensemesters der*dem Betreuer*in und der*dem Praxiskoordinator*in in der Hochschule zur Unterschrift vorzulegen und fristgerecht in im Immatrikulations- und Prüfungsamt (Prüfungsinstanz Moodle) einzureichen. In der Praxisvereinbarung ist ein konkretes Aufgaben- und Lernfeld, das heißt

eine konkrete Praxisaufgabe, festzuhalten, die während des Praxisprojekts von der*dem Studierenden eigenständig zu bearbeiten ist.

(2) Die Praxisvereinbarung regelt insbesondere:

- Die Festlegung, wer von Seiten der Hochschule Neubrandenburg fachliche*r Betreuer*in ist.
- Die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - die*den Studierende*n für die jeweils festzusetzende Zeitdauer entsprechend dem Praxisplan einzusetzen,
 - der*dem Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
 - rechtzeitig eine Bescheinigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält und
 - eine*n Anleiter*in in der Praxisstelle zu benennen.
- Die Verpflichtung der Studierenden,
 - die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Praxisplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anforderungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
 - die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - ihr*sein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen und
 - die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

§ 8

Status der*des Studierenden

(1) Während des Praxissemesters bleibt die*der Studierende Mitglied der Hochschule Neubrandenburg. Rechte und Pflichten der Studierenden nach dem Hochschulgesetz und den Satzungen der Hochschule und ihrer Studierendenschaft bleiben unberührt.

(2) Studierende im Praxissemester haben Anspruch auf Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Da das praktische Studiensemester Bestandteil des Studiums ist, steht der*dem Studierenden ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen sind möglich.

(3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die*den Studierende*n wird empfohlen, sofern die Praxisstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 9

Abschluss des Praxissemesters

(1) Das Praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Praxisstelle den Einsatz der*des Studierenden in vollem Umfang bestätigt hat und der entsprechende Nachweis der Praxiskoordination fristgerecht vorliegt. Wird von der Praxisstelle die Praktikumsbescheinigung verweigert, so entscheidet der Prüfungsausschuss über Erfolg oder Misserfolg.

(2) Das Praxisprojekt ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn

- der Teilnahmenachweis zur praxisbegleitenden Lehrveranstaltung vorliegt,
- der Praxisbericht bestanden ist,
- das Kolloquium erfolgreich absolviert wurde.

(3) Der Praxisbericht ist im 5. Fachsemester fristgerecht im entsprechenden Moodle-Kurs für die*den jeweilige*n Betreuer*in einzustellen. Die konkreten Termine zur Abgabe der Praxisberichte und des Praxiskolloquiums werden im Laufe des Praxisprojekts durch die*den Praxiskoordinator*in bekannt gegeben.

§ 10

Bewertung des Praxissemesters

Für den erfolgten 16-wöchigen Einsatz in der Praxis im Modul Praktisches Studiensemesters werden 22 ECTS vergeben. Diese ECTS werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Für den Praxisbericht im Modul Praxisprojekt und die erfolgte Teilnahme am Praxiskolloquium werden 8 ECTS vergeben. Diese ECTS werden bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.